

RS OGH 1999/11/23 7Ob286/99f (7Ob294/99g), 6Ob19/18i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1999

Norm

LGVÜ Art16 Nr1

Rechtssatz

Auch zur Begründung der internationalen Zuständigkeit nach Art 16 Nr 1 lit a reicht es aus, dass der Kläger schlüssig die die Zuständigkeit begründenden Tatsachen behauptet. Sind die die Zuständigkeit begründenden Tatsachen (hier: offenkundige Dienstbarkeit an einer im Inland gelegenen Liegenschaft) zugleich auch Anspruchsvoraussetzungen (für die erfolgreiche Stattgebung des Klagebegehrens) - sog "doppelrelevante Tatsachen" (König, RZ 1997, 241) -, dann ist die Frage der Zuständigkeit allein auf Grund der Klagebehauptungen zu prüfen. Für den Bereich der internationalen Zuständigkeitsprüfung nach LGVÜ/EuGVÜ muss insoweit nur eine Schlüssigkeitsprüfung vorgenommen werden, zumal eine "Missbrauchsklausel" (dass nämlich die Klage nur erhoben worden ist, um den Beklagten dem für ihn zuständigen Gericht zu entziehen), wie sie in Art 6 Nr 2 verankert ist, dem Art 16 nicht beigegeben wurde.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 286/99f
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 7 Ob 286/99f
Veröff: SZ 72/192
- 6 Ob 19/18i
Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 19/18i
Vgl auch; Veröff: SZ 2018/28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112838

Im RIS seit

23.12.1999

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at